

GEMEINSAMER BERICHT

der

Ottakringer Holding AG
Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 88367 b)

Ottakringer Privatstiftung
Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 184838 x)

Wenckheim Privatstiftung
Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 138663 t)

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH
Ditscheinergasse 3, 1030 Wien
(FN 185704 w)

und dem Vorstand der

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 84925 s)

über den geplanten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter

gem § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern
(**Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG**)

1. VORBEMERKUNGEN

Die Ottakringer Getränke AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien („**OG-AG**“ oder „**Gesellschaft**“).

Die Ottakringer Holding AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien („**Ottakringer Holding**“).

Die Ottakringer Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien („**Ottakringer Privatstiftung**“).

Die Wenckheim Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien („**Wenckheim Privatstiftung**“).

Die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditschelnergasse 3, 1030 Wien („**MBB**“)

Die Ottakringer Holding, die Ottakringer Privatstiftung, die Wenckheim Privatstiftung und MBB (alle gemeinsam als „**Bbieter**“ oder „**Hauptgesellschafter**“ bezeichnet) haben am 29.09.2023 ein gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der OG-AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 Börsegesetz 2018 iVm §§ 27e ff ÜbG („**Delisting -Angebot**“) gelegt. Die Angebotsfrist endete am 27.10.2023. Das Ergebnis wurde am 31.10.2023 auf der Website der Gesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) sowie der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Die Hauptgesellschafter hielten – nach Abzug der von der OG-AG gehaltenen eigenen Aktien – schon vor dem Delisting-Angebot gemeinsam 96,56% des Nennkapitals der Gesellschaft (§ 1 Abs 2 GesAusG). Durch das Delisting-Angebot hat sich der gemeinsame Anteil auf 97,62% erhöht. Der notwendige Schwellenwert von mindestens 90% des Nennkapitals gem § 1 Abs 2 iVm § 7 GesAusG liegt somit vor.

Die Aktien an der OG-AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032), sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „*standard market auction*“ („**OG-Aktien**“). Die Wiener Börse AG hat dem Antrag der Gesellschaft auf Beendigung der Handelszulassung am 29.09.2023 stattgegeben. Die Beendigung der Handelszulassung erfolgt mit 31.12.2023. Der letzte Handelstag der OG-Aktien an der Wiener Börse AG wird der 29.12.2023 sein. Zum Zeitpunkt des für Jänner 2024 geplanten Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter werden die OG-Aktien nicht mehr an der Wiener Börse notiert sein.

Die Hauptgesellschafter haben sich nunmehr dazu entschlossen, einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG durchzuführen. Der Gesellschafterausschluss soll in einer noch einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung der OG-AG beschlossen werden, die am oder um den 22.01.2024 stattfinden soll. Der diesbezügliche Entwurf des Beschlussantrags ist diesem Bericht als Anlage ./1 angeschlossen.

Die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG erstatten hiermit den gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der OG-AG gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG. In dem gemeinsamen Bericht sind gemäß § 3 Abs 1 GesAusG unter anderem die Voraussetzungen des Ausschlusses darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen.

2. AKTIONÄRSSTRUKTUR DER OG-AG

Das Grundkapital der OG-AG beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede OG-Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

Die Aktionärsstruktur der OG-AG stellt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung wie folgt dar:

Aktionär	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%) [*]	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding	2.163.154	371.428	89,65%	89,27%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
MBB (inkl der 6.214 von Mag. Siegfried Menz übertragenen Aktien)	7.714	0	0,32%	0,27%
Eigene Aktien der Gesellschaft	173.884	0	7,21%	6,12%
Streubesitz	8.688	54.809	0,36%	2,24%
Summe	2.412.829	426.552	100%	100%

* Trotz der eigenen Aktien der Gesellschaft, bei denen das **Stimmrecht** nach § 65 Abs 5 AktG ruht, werden in der Tabelle die Stimmrechte auf Grundlage des gesamten Grundkapitals berechnet.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hält die OG-AG insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG. Unter Herausrechnung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Hauptgesellschafter zusammen auf 99,61% der Stimmrechte sowie 97,62% vom Grundkapital der Zielgesellschaft.

3. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DES GESELLSCHAFTER-AUSSCHLUSSES

3.1. Rechtlicher Rahmen

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach Maßgabe des GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs 2 GesAusG ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens 90% des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien - wie der OG-AG - nach der Zahl der dem Hauptgesellschafter gehörenden Aktien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Aktien.

Eigene Anteile der Gesellschaft oder Anteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, sind von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen (§ 1 Abs 2 letzter Satz GesAusG). OG-AG hält 173.884 Stammaktien als eigene Aktien, die somit von der Gesamtanzahl der OG-Aktien abzuziehen sind.

Die Satzung der OG-AG enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen. Die Hauptversammlung der OG-AG beschließt somit mit einfacher Mehrheit der Stimmen (§ 4 Abs 1 GesAusG). Der Hauptgesellschafter – im vorliegenden Fall die Hauptgesellschafter - muss dem Beschluss auch zustimmen (§ 4 Abs 1 S 1 2. HS GesAusG).

Hat der Hauptgesellschafter seine Anteile durch ein Übernahmeangebot erworben oder erweitert und war das Übernahmeangebot auf Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, so ist im Falle der Angebotslegung durch mehrere Bieter auf ihre gemeinsame Beteiligung abzustellen, sofern die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst (§ 7 GesAusG). In diesem Fall können also mehrere Bieter gemeinsam als „Hauptgesellschafter“ einschreiten.

3.2. Voraussetzungen erfüllt

Im vorliegenden Fall liegen alle für einen Gesellschafterausschluss gesetzlich normierten Voraussetzungen vor:

3.2.1. Beteiligungsausmaß der Hauptgesellschafter und Ausbau durch Angebot

Die Hauptgesellschafter haben als Bieter iSd ÜbG am 29.09.2023 das Delisting-Angebot veröffentlicht. Gemäß Punkt 5.4 des Delisting-Angebots wurden alle in das Angebot eingeleferteten Aktien

an die Ottakringer Holding übertragen. Insgesamt wurden 4.160 Stammaktien und 23.933 Vorzugsaktien in das Angebot eingeliefert und damit an die Ottakringer Holding übertragen. Gemäß § 7 Abs 2 letzter Satz GesAusG ist jedoch auf die gemeinsame Beteiligung der Bieter abzustellen. Der von den Hauptgesellschaftern nach dem Delisting-Angebot gehaltene Anteil der Stimmrechte an der OG-AG erhöhte sich daher auf 92,43% sowie der Kapitalanteil auf 91,64%.

Die Anzahl der OG-Aktien beträgt insgesamt 2.839.381 (2.412.829 Stammaktien und 426.552 Vorzugsaktien). Davon sind die 173.884 Stück eigene Aktien der OG-AG abzuziehen, was eine Bemessungsgrundlage von 2.665.497 Stück OG-Aktien ergibt. Die Hauptgesellschafter halten 2.230.257 Stück Stammaktien und 371.743 Stück Vorzugsaktien, insgesamt somit 2.602.000 Stück OG-Aktien und haben somit einen Kapitalanteil von insgesamt 97,62%. Der Schwellenwert für den Gesellschafterausschluss gem § 1 Abs 2 iVm § 7 Abs 2 GesAusG ist somit jedenfalls erfüllt. Dieser muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen.

3.2.2. Delisting-Angebot richtete sich auf Erwerb aller Aktien der OG-AG

Das Delisting-Angebot richtete sich auf den Erwerb aller Aktien der OG-AG, die nicht von den Bietern in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter oder den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten wurden. Das Erfordernis des § 7 Abs 1 GesAusG ist damit eingehalten.

3.2.3. Dreimonatsfrist wird eingehalten

Der Gesellschafterausschluss wird binnen drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Angebots beschlossen werden. Die Annahmefrist endete am 27.10.2023. Die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließt, wird spätestens am 27.01.2024 stattfinden.

4. ANGEMESSENE BARABFINDUNG UND UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Der Hauptgesellschafter, in diesem Fall die Bieter gemäß § 7 GesAusG, haben den ausgeschlossenen Aktionären gemäß § 2 Abs 1 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu bezahlen. Da der Ausschluss gemäß § 7 GesAusG erfolgt, ist die Grenze für die Angemessenheit gemäß § 7 Abs 3 GesAusG zu beachten. Eine Barabfindung unter dem Wert der höchsten Gegenleistung des Übernahmeangebots ist jedenfalls nicht angemessen. Die Berechnung ist für jede Aktiengattung getrennt vorzunehmen. § 16 Abs 7 ÜbG gilt sinngemäß.

Die Hauptgesellschafter sowie der Vorstand der OG-AG haben die Angemessenheit der Barabfindung in diesem Bericht zu erläutern und zu begründen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung.

Zur Festlegung der Angemessenheit der Barabfindung wurden verschiedene Komponenten in Betracht gezogen:

- a) Der Angebotspreis des Delisting-Angebots vom 29.09.2023, nämlich EUR 85,00 je Stammaktie und EUR 70,00 je Vorzugsaktie (jeweils ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023);
- b) Unternehmensbewertung der OG-AG nach dem Discounted Cash Flow Verfahren ("DCF-Verfahren") gemäß des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1 idF 26. März 2014 sowie der das Fachgutachten ergänzenden Empfehlungen des Fachsenats zur Unternehmensbewertung); sowie
- c) Plausibilisierung der Unternehmensbewertung der OG-AG mit der Multiplikatoren-Methode.

Eine Plausibilisierung anhand eines Vergleichs mit der (historischen) Börsenkapitalisierung der OG-AG hat nicht stattgefunden, weil die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss nicht notiert sein wird und die Kurse der OG-Aktien wegen der Illiquidität des Marktes nicht aussagekräftig waren.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Punkte werden die Hauptgesellschafter gemäß § 7 GesAusG den auszuschließenden Aktionären folgende Barabfindung zahlen:

EUR 85,00 je Stammaktie

EUR 70,00 je Vorzugsaktie

(wobei eine allfällige Dividende, die im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 ausgeschüttet wird, den Hauptgesellschaftern zusteht)

Die Angemessenheit dieser angebotenen Barabfindung wird im Folgenden näher erläutert. Dabei wird unter Punkt 4.1 zunächst auf die Unternehmensbewertungen eingegangen, die in die Festlegung des Angebotspreises für das Delisting-Angebot Eingang gefunden haben. Der nachfolgende Punkt 4.2 nimmt dann konkret auf den Bewertungsstichtag zum Zeitpunkt des Gesellschafterausschlusses Bezug, der für das gegenständliche Verfahren alleine maßgeblich ist.

Die angebotene Barabfindung ist gleich hoch wie der Angebotspreis des Delisting-Angebots, wodurch § 7 Abs 3 GesAusG entsprochen wird. Vorweg ist jedoch nochmals klarstellend festzuhalten, dass die gesetzlichen Abfindungsregeln für das Delisting-Angebot und den Gesellschafterausschluss nicht identisch sind. Dies wirkt sich im gegenständlichen Fall vor allem auf den Bewertungsstichtag aus. Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter haben für Zwecke der Ermittlung der angebotenen Barabfindung im Rahmen des Gesellschafterausschlusses eigenständige Bewertungsüberlegungen angestellt und hat auch ein Unternehmenswertgutachten (Hohendanner & Partner Consulting GmbH) für diesen Zweck in Auftrag gegeben (siehe unten 4.2).

Festzuhalten ist aber auch, dass sich zwischen den jeweiligen Bewertungsstichtagen keinerlei Umstände ergeben haben, die nahelegen würden, dass sich der Unternehmenswert seitdem in maßgeblicher Weise verändert haben könnte. Ebensovwenig sind bei der vorgenommenen Bewertung der OG-AG nach Ansicht der Hauptgesellschafter und des Vorstands der OG-AG besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG aufgetreten.

4.1. Unternehmensbewertung im Rahmen des Delisting-Angebots

Für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe von § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. § 27e Abs 7 ÜbG sieht vor, dass für den Preis des Angebots § 26 ÜbG mit der Maßgabe gilt, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten daher im Allgemeinen folgende vier kumulativen Preisuntergrenzen:

- a) Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- b) Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- c) Vorerwerbe der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- d) Der Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG), sofern dieser offensichtlich höher ist als die nach den Punkten a) bis c) ermittelten Preise.

Abweichend davon wurden jedoch im Rahmen des Delisting-Angebots die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft (I) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit a)) und (II) während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit b)), nicht als Untergrenze des Angebotspreises herangezogen (Beschlüsse des 2. Senates der österreichischen Übernahmekommission („ÜbK“) zu GZ

2023/2/5 [Ottakringer Getränke AG]). Grund dafür war, dass dem Kurs der OG-Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Hauptgesellschafter innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht auch keine OG-Aktien erworben haben (oben lit c), und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildete nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des Delisting-Angebots.

Damit verblieb einzig der Unternehmenswert nach DCF-Bewertung als Untergrenze für den Angebotspreis des Delisting-Angebots. Im Rahmen des Delisting-Angebots wurde der Unternehmenswert gleich zweimal unabhängig voneinander berechnet: Einmal von einem von den Hauptgesellschaftern bestellten Sachverständigen, und einmal von einem unabhängigen, von der ÜbK bestellten Sachverständigen. Beide Sachverständigen kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis höher als der anteilige Unternehmenswert pro Aktie ist.

4.1.1. Bewertungsgutachten durch den von der ÜbK bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher (KPMG)

Der Unternehmenswert der OG-AG zum Stichtag 08.08.2023 wurde von einem von der ÜbK bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Dr. Purtscher hat im Auftrag der ÜbK ein volles Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) erstattet. Dazu wurde der Unternehmenswert mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens aus dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüssen aus der operativen Geschäftstätigkeit abgeleitet (Discounted Cash-Flow-Verfahren - DCF). Die Bewertung der zukünftigen Cash-Flows folgt den Unternehmensplanungen, die vom Gutachter auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit geprüft wurden. Da die OG-AG in drei Sparten tätig ist (Bier, Alkoholfrei und Getränkehandel) und jede dieser Sparten unterschiedliche Marktdynamiken aufweist, war die Unternehmensplanung auch auf Spartenebene individuell zu würdigen. Vereinzelt wurde für kleinere Tochtergesellschaften, die nicht im Detail bewertet wurden (werden konnten), der Net Asset Value angesetzt.

Das Ergebnis des soeben beschriebenen Diskontierungsverfahrens wurde dann - wiederum in Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 - einer Plausibilitätskontrolle nach dem Multiplikatorverfahren unterzogen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nach allgemeinen Grundsätzen nicht nach der DCF-Methode, sondern nach dem Substanzwert bewertet. Diese Substanzwerte wurden dann zum Ergebnis der (plausibilisierten) DCF-Bewertung der operativen Unternehmensteile addiert.

Dr. Purtscher ermittelte in seiner Funktion als von der ÜbK bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,0 Mio (Bandbreite:

EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio). Das ergab pro OG-Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der OG-AG gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der OG-Aktien abgezogen wurden):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)
Stammaktien	EUR 62,04	EUR 80,99
Vorzugsaktien	EUR 51,09	EUR 66,70

Der Angebotspreis für Stamm- und Vorzugsaktien lag somit auch auf Grundlage einer vollen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 über dem anteiligen Unternehmenswert.

Das Bewertungsgutachten von Dr. Purtscher untersuchte auch, ob der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien (Stammaktien: EUR 85,00, Vorzugsaktien: EUR 70,00 – Aufschlag von ca 21,43%) angemessen wäre. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der gewählte Aufschlag nicht unplausibel ist.

Festgehalten wird, dass das Gutachten von der Übernahmekommission in Auftrag gegeben worden ist. Den Hauptgesellschaftern wurde bisher nur das Bewertungsergebnis des Gutachtens mitgeteilt. Das Unternehmenswertgutachten selbst liegt aber weder den Hauptgesellschaftern noch der OG-AG vor.

4.1.2. Bewertung durch den Sachverständigen der Hauptgesellschafter (Hohendanner & Partner)

Darüber hinaus haben die Hauptgesellschafter eine Unternehmensbewertung der OG-AG von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Diese hat zum Stichtag 31.12.2022 einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die Bewertung der OG-AG erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der OG-AG ergab sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der OG-AG sowie den Substanzwerten der nicht operativ tätigen Beteiligungen. Die Bewertung der operativen Einheiten (insbesondere OG-AG einschließlich ihrer Holding-Funktion, Ottakringer-Brauerei GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH sowie Höfing & Maller Getränkegesellschaft m.b.H.) erfolgte nach der Discounted Cash Flow Methode. Die folgenden Beteiligungen wurden demgegenüber mit dem NAV (Net Asset Value) angesetzt, weil aus ihnen keine wesentlichen cash-flows aus der operativen Tätigkeit zu erwarten waren: Innstadt AG, PET to PET Recycling Österreich GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH, ADD TO WATER GmbH, Perfect Drinks GmbH.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und dem Gutachten über die indikative Wertfindung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die konsolidierte Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG, der Vöslauer Mineralwasser GmbH, der Ottakringer Brauerei GmbH, der Del Fabro Kolarik GmbH, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH sowie der Höfing & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die Bewertung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro OG-Aktie (wobei von der OG-AG gehaltene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der OG-Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite	Wert pro OG-Aktie
Mischwert*	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
Stammaktien	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
Vorzugsaktien	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

**Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wurde.*

Daraus folgte, dass der angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien auch nach Ansicht der Hohendanner & Partner Consulting GmbH nicht unter dem anteiligen Unternehmenswert liegt.

4.2. Delisting-Bewertung auch für Squeeze-out heranziehbar

4.2.1. Grundlagen zur Ermittlung des Barabfindungspreises

Auch im Rahmen eines Gesellschafterausschlusses hat der Hauptgesellschafter eine angemessene Abfindung zu gewähren. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit. Die zu zahlende Abfindung hat dem anteiligen

Unternehmenswert der Gesellschaft je Aktie zu entsprechen. Dieser ist im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu ermitteln, wobei das Discounted-Cash-Flow-Verfahren ("DCF") die in Österreich wie auch international übliche Bewertungsmethode ist. Als Bewertungsverfahren wird das Entity-Verfahren herangezogen. Dabei werden zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals die für die Zukunft prognostizierten und an Eigen- und Fremdkapitalgeber verteilbaren Einzahlungsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag diskontiert und der Marktwert des Fremdkapitals am Bewertungsstichtag abgezogen.

Der Kapitalmarkt kennt neben den theoretischen Kapitalwertkalkülen die so genannte Multiplikator-Methode, die zumindest für Plausibilisierungszwecke zunehmend Eingang in die gutachterliche Bewertungspraxis findet. Geeignete Multiplikatoren konnten aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen ("Trading-Multiplikatoren") oder aus vergleichbaren Transaktionen ("Transaktionsmultiplikatoren") abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikator-Bewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss wird die Ottakringer Getränke AG nicht mehr an der Wiener Börse notiert sein, weshalb die historischen Börsenkurse keine Relevanz für die Ermittlung des Abfindungsbetrages haben können. Abgesehen davon bestand auch bei aufrechter Notierung aufgrund der von der Übernahmekommission festgestellten Illiquidität der Aktien der OG-AG keine gesicherte Verkaufsmöglichkeit der Aktionäre, sodass der Börsenkurs auch unter diesem Gesichtspunkt schon bei aufrechter Börsennotiz nicht heranzuziehen war. Alleine ausschlaggebend war der anteilige Unternehmenswert.

4.2.2. Ergebnisse des Bewertungsgutachtens der Hohendanner & Partner Consulting GmbH

Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter haben ein vollumfängliches Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) der OG-AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Dr. Alexander Hohendanner, Wirtschaftsprüfer (D) ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Rechnungswesen und Unternehmensbewertung. Zum Stichtag 22.01.2024 (Tag der Hauptversammlung) wurde ein objektiver Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die Bewertung der OG-AG erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der OG-AG ergab sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der OG-AG sowie den Substanzwerten der übrigen Beteiligungen. Die Bewertung der operativen Einheiten (insbesondere OG-AG einschließlich ihrer Holding-Funktion, Ottakringer Brauerei GmbH, Ottakringer Betriebe- und Dienstleistungen GmbH, Neogast Café und Restaurant GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH, Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H., sowie Del Fabro Kolarik Digital GmbH) erfolgte nach der Discounted Cash Flow Methode. Die übrigen Beteiligungen wurden demgegenüber mit dem NAV (Net Asset

Value) angesetzt, weil aus ihnen keine wesentlichen cash-flows aus der operativen Tätigkeit zu erwarten waren: Innstadt AG, PET to PET Recycling Österreich GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH, ADD TO WATER GmbH, Perfect Drinks GmbH. Der Unternehmenswert wurde mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens aus dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüssen aus der operativen Geschäftstätigkeit abgeleitet (Discounted Cash-Flow-Verfahren - DCF). Die Bewertung der zukünftigen Cash-Flows folgt den oben angeführten Unternehmensplanungen, die auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit geprüft wurden. Da die OG-AG in den drei Sparten Bier, Alkoholfrei und Getränkehandel tätig ist und jede dieser Sparten unterschiedliche Marktdynamiken aufweist, wurde die Unternehmensplanung auch auf Spartenebene gewürdigt.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG, der Ottakringer Brauerei, Ottakringer Betriebe- und Dienstleistungen GmbH, Neogast Café und Restaurant GmbH, der Vöslauer Mineralwasser GmbH, der Del Fabro Kolarik GmbH, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH, der Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. sowie der Del Fabro Kolarik Digital GmbH.

Das Ergebnis des oben beschriebenen Diskontierungsverfahrens wurde dann - wiederum in Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 - einer Plausibilitätskontrolle unter Verwendung anderer betriebswirtschaftlicher Bewertungsmethoden unterzogen. So wurde der nach DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswert mit den Unternehmenswerten verglichen, die sich aus der Anwendung des Multiplikatorverfahrens ableiten lassen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nach allgemeinen Grundsätzen nicht nach der DCF-Methode, sondern nach dem Substanzwert bewertet. Diese Substanzwerte wurden dann zum Ergebnis der (plausibilisierten) DCF-Bewertung der operativen Unternehmensteile addiert.

Die Bewertung ergab einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,89 Mio (Bandbreite: EUR 166,61 Mio bis EUR 205,26 Mio) und folgenden anteiligen Unternehmenswert pro OG-Aktie (wobei von der OG-AG gehaltene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der OG-Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite	Wert pro OG-Aktie
Mischwert*	EUR 62,51	EUR 77,01	EUR 69,74
Stammaktien	EUR 64,22	EUR 79,12	EUR 71,65
Vorzugsaktien	EUR 53,52	EUR 65,93	EUR 59,71

*Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wurde.

Daraus folgte, dass der angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien auch nach Ansicht der Hohendanner & Partner Consulting GmbH nicht unter dem anteiligen Unternehmenswert liegt.

5. RECHTSFOLGEN DES GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSSES

Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle OG-Aktien jener Aktionäre, die nicht zu dem Kreis der Bleter in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter gehören („**OG-Minderheitsaktionäre**“) auf die Ottakringer Holding übertragen. Grundlage dieser Aufteilung ist eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 7 Abs 2 Satz 3 zweiter Halbsatz GesAusG) in der Angebotsunterlage (vgl Punkt 5.4, letzter Absatz). Die Beteiligungen der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und MBB bleiben unverändert. Die von OG-AG gehaltenen eigenen Aktien werden nicht auf die Ottakringer Holding übertragen, sondern verbleiben bei der OG-AG. Die Aktionärsstruktur der OG-AG wird sich nach dem Gesellschafterausschluss wie folgt darstellen:

Aktionär	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%)	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding	2.171.842	426.237	97,00%	97,47%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,20%	0,16%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,46%	2,08%
MBB (inkl der 6.214 von Mag. Siegfried Menz übertragenen Aktien)	7.714	0	0,34%	0,29%
Summe nach Squeeze-out*	2.238.945	426.552	100,00%	100,00%
Gesamtzahl der Aktien der Hauptgesellschafter	2.238.945	426.552	92,79%	93,88%
Zahl eigener Aktien	173.884	0	7,21%	6,12%
Summe**	2.412.829	426.552	100%	100%

* Bei den Stimmrechten und dem Kapitalanteil werden in dieser Tabelle die eigenen Aktien der Gesellschaft, aus denen das Stimmrecht gemäß § 85 Abs 5 AktG ruht, herausgerechnet.

** Das Kapital und das Stimmrecht wird in dieser Tabelle auf Grundlage der Gesamtzahl aller ausgegebenen Aktien, also inklusive der eigenen Aktien ermittelt.

Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Wertpapiere ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

Aus Gründen der wertpapiertechnischen Abwicklung werden den Streubesitzaktionären Anrechte eingebucht, welche ab Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss ins Firmenbuch im Sinne von § 24 lit d) Depotgesetz die Ansprüche der OG-Minderheitsaktionäre auf

angemessene Barabfindung gemäß § 5 Abs 4 GesAusG aus OG-Aktien verbriefen. Die Ausübung der Anrechte aus den Wertpapierdepots erfolgt spätestens am Fälligkeitstag gegen Überweisung der Barabfindung zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe.

6. BESTELLUNG EINES TREUHÄNDERS – HINTERGRUND

Notar Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 1010 Wien, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 4.670.000 (inkl. erwarteter Zinsen gemäß § 2 Abs 2 GesAusG) wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt.

Die Hauptgesellschafter können bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der OG-AG erwerben. Für diese Aktien entstehen keine Barabfindungsansprüche. Somit kann sich der Betrag der Bankgarantie / hinterlegten Barabfindung noch reduzieren.

Gemäß dem am 7.12.2023 mit Notar Dr. Christian Mayer abgeschlossenen Treuhandvertrag wurde dem Treuhänder der unwiderrufliche Auftrag erteilt, die Barabfindung an den Streubesitz zu bezahlen, sofern OH die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an den Streubesitz bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7. HINWEIS AUF ANSPRUCH AUF ANGEMESSENE BARABFINDUNG

Jedem OG-Minderheitsaktionär steht gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu. Diese Barabfindung und ihre Angemessenheit bzw. Gesetzmäßigkeit wurden in Punkt 4. dieses Berichts erläutert und begründet.

Die Richtigkeit des vorliegenden Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung werden von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer geprüft (§ 3 Abs 2 GesAusG). Über Antrag der Hauptgesellschafter und des Aufsichtsrats der OG-AG hat das zuständige Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 17.11.2023 die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, 1030 Wien, Zaunergasse 4, FN 201167 i, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss ist diesem Bericht als Anlage J2 beigefügt.

Folgend wird auch der Aufsichtsrat der OG-AG den Ausschluss auf Grundlage des vorliegenden Berichts und des Berichts des sachverständigen Prüfers prüfen und darüber schriftlich Bericht erstatten (§ 3 Abs 3 GesAusG).

Die OG-AG wird folgende Unterlagen gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG während eines Zeitraums von mindestens einem Monat vor dem Tag der beschlussfassenden

Hauptversammlung am Sitz der OG-AG auflegen und unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der OG-AG (www.ottakringerkonzern.com) zum Abruf bereitstellen:

- den Entwurf des Beschlussantrags über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter;
- den gemeinsamen Bericht der Hauptgesellschafter gemäß § 7 GesAusG und des Vorstands der OG-AG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG;
- den Bericht des unabhängigen Sachverständigen Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft gem § 3 Abs 2 GesAusG;
- den Bericht des Aufsichtsrats der OG-AG gem § 3 Abs 3 GesAusG;
- das Bewertungsgutachten der Hohendanner & Partner Consulting GmbH, auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung beruht (§ 3 Abs 5 Z 3 GesAusG),
- Jahresfinanzbericht der Jahre 2022, 2021 und 2020. Diese beinhalten die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte; sowie
- Halbjahresfinanzbericht für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2023.

Die genannten Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufgelegt (§ 3 Abs 7 GesAusG).

Überdies haben die Bieter und der Vorstand der OG-AG den gemeinsamen Bericht nach § 3 Abs 1 GesAusG vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Gesellschafter vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft sowie der Pläne des Hauptgesellschafters, die zwischen der Erstattung des gemeinsamen Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs 7 GesAusG). Zudem wird jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu geben, soweit die Auskunftserteilung nicht gemäß § 118 Abs 3 AktG verweigert werden muss.

8. AUSZAHLUNG DER BARABFINDUNG

Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Abzustellen ist dabei auf die Offenlegung in der Ediktsdatei (edikte.justiz.gv.at) sowie auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, evi.gv.at). Der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, welcher von der OeNB auf der Grundlage des Beschlusses des EZB-Rats festgelegt wird, zu verzinsen.

Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, tragen die Hauptgesellschafter (§ 2 Abs 2 GesAusG).

Mit der Eintragung des Beschlusses in das Firmenbuch gehen alle Anteile der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptgesellschafter über, der dies verlangt hat (§ 5 Abs 4 GesAusG). Im vorliegenden Fall gehen alle OG-Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien), außer jene der Hauptgesellschafter und die eigenen Aktien der OG-AG, auf die Ottakringer Holding über.

Nach Eintragung des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter erfolgt die Ausbuchung der Aktien der Minderheitsgesellschafter aus den Wertpapierdepots der Depotbanken. Im Gegenzug werden die Anrechte auf die Barabfindung auf den Wertpapierdepots der Minderheitsgesellschafter eingebucht. Die Anzahl der eingebuchten Anrechte entspricht jeweils der Anzahl der ausgebuchten Aktien. Die ausgebuchten von den OG-Minderheitsaktionären gehaltenen OG-Aktien werden auf die Ottakringer Holding übertragen. Die Ausbuchung der Anrechte aus den Wertpapierdepots erfolgt spätestens am Fälligkeitstag gegen Überweisung der Barabfindung zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe.

Die Raiffeisen Bank International AG wurde als Abwicklungs- und Zahlstelle ernannt und ist für die technische Abwicklung der Auszahlung der Barabfindungen verantwortlich. Die Raiffeisen Bank International AG wird dafür Sorge tragen, dass die depotführenden Banken der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre die entsprechenden anteiligen Summen aus der Barabfindung über die OeKB CSD GmbH erhalten. Die Abwicklungs- und Zahlstelle wird die genauen Zeitpunkte dafür über die OeKB CSD GmbH gesondert an die Depotbanken bekanntgeben.

9. HINWEIS AUF DAS RECHT ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BARABFINDUNG

Es wird gemäß § 3 Abs 1 GesAusG darauf hingewiesen, dass die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt, stellen können. Ausschließlich zuständig ist das Handelsgericht Wien.

Ein protokollierter Widerspruch zur Beschlussfassung durch den Minderheitsgesellschafter ist nicht erforderlich. Ein solcher Antrag auf Überprüfung gem § 6 GesAusG kann auch von einem Minderheitsgesellschafter gestellt werden, der dem Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter zugestimmt hat.

Die Anfechtung des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder die Erläuterungen der Barabfindung in diesem Bericht, im Bericht des unabhängigen Sachverständigen gemäß § 3 Abs 2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats gem § 3 Abs 3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs 1 GesAusG).

10. SCHLUSSFOLGERUNGEN DER HAUPTGESELLSCHAFTER UND DES VORSTANDS DER OG-AG

Die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG haben den geplanten Gesellschafterausschluss durch Übertragung der OG-Aktien der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 GesAusG geprüft.

In diesem Bericht haben die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG den Gesellschafterausschluss – insbesondere die Angemessenheit der Barabfindung - dargelegt, erläutert und begründet.

Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter treffen somit die folgenden nachstehenden Feststellungen in Bezug auf den geplanten Gesellschafterausschluss:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht allen gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von den Hauptgesellschaftern den Minderheitsgesellschaftern angebotene Barabfindung ist angemessen und liegt über dem anteiligen Unternehmenswert je Aktie.
- Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der OG-AG oder der Hauptgesellschafter wird aus Anlass des Gesellschafterausschlusses ein besonderer Vorteil gewährt.
- Dem sachverständigen Prüfer Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, werden keine besonderen über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehenden Vorteile gewährt.

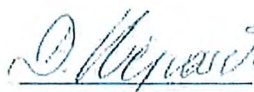
Anlagen: Beschlussantrag (.1)

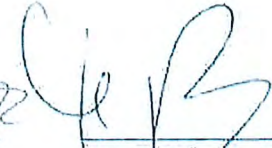
 Beschluss des Handelsgericht Wien über die Bestellung des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG (.12)

[Unterschriftenseite folgt]

Wien, am 12.12.2023


**Der Vorstand der
Ottakringer Getränke AG**


Doris Krejcarek,
geb. 25.06.1968



Mag. Markus Raunig,
geb. 22.09.1973


Ottakringer Holding AG


Mag. Siegfried Menz,
geb. 20.10.1952



Christiane Wenckheim,
geb. 20.03.1965


Ottakringer Privatstiftung


Univ.-Prof. Dr. Susanne
Kalss, LL.M.,
geb. 08.09.1966


Dr. Christian Grave
geb. 16.06.1956

Wenckheim Privatstiftung


Univ.-Prof. Dr. Susanne
Kalss, LL.M.,
geb. 08.09.1966


Dr. Christian Grave
geb. 16.06.1956

**Menz Beratungs- und Betei-
ligungs GmbH**


Dr. Gerhard Wildmoser,
geb. 30.08.1946

Beschlussantrag über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der Ottakringer Getränke AG gem § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG

Beschlussantrag

Alle Aktien an der Ottakringer Getränke AG (FN 84925 s), welche im Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterausschlusses im Firmenbuch nicht der Ottakringer Holding AG (FN 88367 b), der Ottakringer Privatstiftung (FN 184838 x), der Wenckheim Privatstiftung (FN 138663 t), der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (FN 185704 w) oder der Ottakringer Getränke AG selbst gehören, werden gemäß den Regeln des *Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG)* gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Ottakringer Holding AG übertragen.

Die Barabfindung beträgt EUR 85,00 je Stammaktie (vormals ISIN AT0000758008) und EUR 70,00 je Vorzugsaktie (vormals ISIN AT0000758032). Die Barabfindung ist spätestens zwei Monate kosten-, provisions- und spesenfrei nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gem § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Ottakringer Getränke AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Alle Kosten, welche im Rahmen der Durchführung des Gesellschafterausschlusses – insbesondere die Auszahlung der Barabfindung – werden von der Ottakringer Holding AG, der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH getragen.

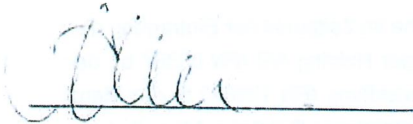
Begründung

Der Streubesitz der **Ottakringer Getränke AG** war mit 3,24% schon vor der Beendigung der Handelszulassung an der Wiener Börse gering. Durch das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gem § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 in Verbindung mit den §§ 27e ff ÜbG (*Delisting*) vom 29.09.2023 hat sich der Streubesitz weiter verringert. Die Bieter als Hauptgesellschafter haben daher aus Effizienz- und Kostengründen die Entscheidung getroffen, einen Gesellschafterausschluss vorzunehmen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 7 GesAusG.

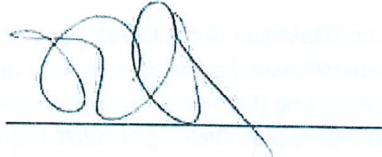
[Unterschriftseite folgt]

Wien, am 12. 12. 2023

Ottakringer Holding AG

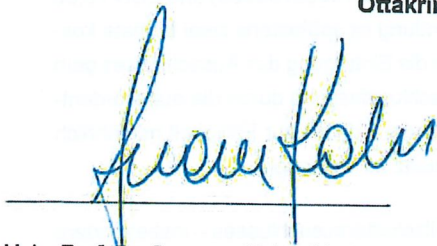


Mag. Siegfried Menz, geb. 20.10.1952

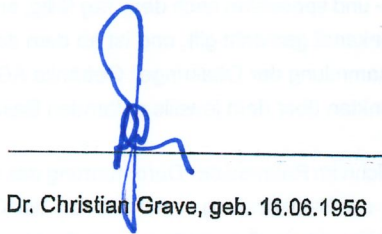


Christiane Wenckheim, geb. 20.03.1965

Ottakringer Privatstiftung

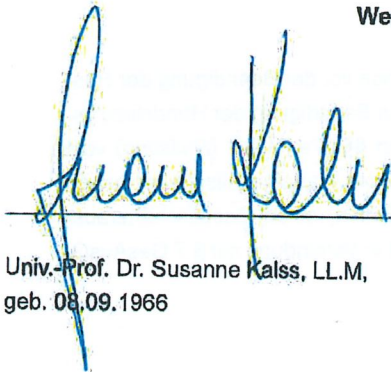


Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M,
geb. 08.09.1966

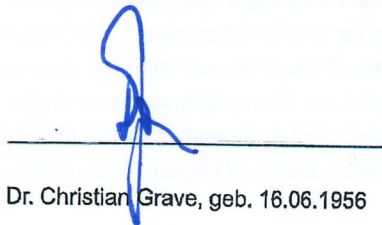


Dr. Christian Grave, geb. 16.06.1956

Wenckheim Privatstiftung



Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M,
geb. 08.09.1966



Dr. Christian Grave, geb. 16.06.1956

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH



Dr. Gerhard Wildmoser, geb. 30.08.1946



DSC Doralt Seist Csoklich
Rechtsanwälte GmbH
Währinger Straße 2-4
1090 Wien

BESCHLUSS

FIRMENBUCHSACHE:

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1
1160 Wien
Sitz in politischer Gemeinde Wien

Wegen:

Prüfer gem. § 3 Abs 2 GesAusG , eingelangt am 9. November 2023

OTTAKRINGER/SQUEEZE-OUT

Zum Prüfer gemäß § 3 (2) GesAusG wird bestellt:

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft,
1030 Wien, Zaunergasse 4, FN 201167 i.


Ausschlussgründe und Umstände, welche eine Befangenheit nahelegen können, sind unverzüglich bekanntzugeben.

Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 7

Wien, 17. November 2023

Dr. Andrea Roschek, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2023-11-20T22:51:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur